

**Verordnung**  
**zum Schutze des Landschaftsteiles „Geestmoor“**  
**in den Gemeinden Hemsloh und Rehden**  
**im Landkreis Grafschaft Diepholz**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 in der Fassung vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde vom 31. 10. 1966 (Amtsblatt der Regierung Hannover S. 339) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

## § 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1 : 50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragene, in einer topographischen Karte 1 : 25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzte und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 27 aufgeführte Landschaftsteil „Geestmoor“ im Bereich der Gemeinden Hemsloh und Rehden des Landkreises Grafschaft Diepholz wird in dem Umfange, wie er sich aus der in Abs. 2 gegebenen Grenzbeschreibung ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsteiles verlaufen:

### Im Süden

in der Gemarkung Hemsloh

Flur 12:

beginnend an der Südostspitze des Flurstückes 122/1 entlang der Nordseite des Weges Flurstück 129 ca. 1180 m in westlicher Richtung;

Flur 11:

von hier ca. 1270 m in gerader — westlicher — Richtung weiter an der Nordseite des Weges Flurstück 88 über die Wege nach Kellenberg (Flurstück 83) und Hemsloh (Flurstück 76) hinweg; wiederum — ca. 455 m in gerader Richtung weiter auf der Grenze zwischen dem Flurstück 2/1 der Flur 6 im Süden und dem Flurstück 69 der Flur 11 im Norden;

### im Westen

in der Gemarkung Hemsloh,

Flur 11:

von der Süd-Westspitze des Flurstücks 69 ca. 220 m in nördlicher Richtung auf der Grenze zwischen dem Flurstück 69 der Flur 11 in der Gemarkung Hemsloh und dem Flurstück 1/1 der Flur 21 in der Gemarkung Rehden (politische Grenze zwischen den Gemeinden Hemsloh und Rehden);

in der Gemarkung Rehden

Flur 21:

von hier ca. 2050 m weiter in nord-westlicher Richtung an der Süd-Westseite des Grabens Flurstück 3 bis zur Kreuzung mit dem Weg Flurstück 68/58 der Flur 16;

Flur 8:

in gleicher Richtung etwa 1040 m auf der Nordostseite des Weges Flurstück 101 bis zu dessen Abknickung nach Westnordwesten.

Flur 16:

An der Südostseite des hier rechtwinklig auf den Weg zulaufenden Grabens Flurstück 63 in nordöstlicher Rich-

tung bis zur Einmündung in den Graben Flurstück 62. Dessen Verlauf auf der Südostseite folgend bis zur Einmündung in den Graben Flurstück 61. Auf der Südwestseite dieses Grabens in südöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 67/58, auf der Ostseite dieses Weges sowie des ihn fortsetzenden Weges Flurstück 66/58 in nördlicher Richtung.

Flur 9:

wiederum — ca. 375 m — in gerader nördlicher Richtung weiter auf der Ostseite des Weges Flurstück 46;

### im Norden

in der Gemarkung Rehden

Flur 10:

zunehmend 840 m in östlicher Richtung auf der Südseite des Weges Flurstück 84 über den Weg Flurstück 83 hinweg;

Flur 9:

auf der Südseite des Grabens Flurstück 55 ca. 330 m in gerader östlicher Richtung weiter (etwa die letzten 160 m des Grabens bilden die politische Grenze zwischen den Gemeinden Hemsloh und Rehden).

in der Gemarkung Hemsloh

Flur 5:

zunehmend ca. 560 m in süd-östlicher Richtung erst an der südwestlichen Seite des Grabens Flurstück 27 und fortlaufend an der südwestlichen Seite des Weges Flurstück 25; anschließend über den Weg Flurstück 24 hinweg und 660 m an der südwestlichen Seite des Weges Flurstück 23 entlang und über den Weg Flurstück 22 von Hemsloh nach dem Bruche hinweg;

Flur 8:

in — geänderter — südöstlicher Richtung zunächst ca. 940 m weiter auf der Süd-Westseite des Weges Flurstück 77; über den Weg Flurstück 78 hinweg und

Flur 13:

ca. 905 m in gleicher Richtung entlang der süd-westlichen Seite des Weges Flurstück 50 weiter;

### im Osten

in der Gemarkung Hemsloh

Flur 14:

von der Nord-Ostspitze des Flurstücks 59/19 der Flur 13 zunächst ca. 1250 m auf der Westseite des Weges Flurstück 27/1 und

Flur 15:

anschließend ca. 1330 m in südlicher Richtung weiter auf der Westseite des Weges Flurstück 16 bis zum Schnitt-

punkt mit dem Weg Flurstück 129 der Flur 12, dem Ausgangspunkt, zurück.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz als unterer Naturschutzbehörde in Diepholz niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höherer Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

(4) Ausgenommen von dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile **sowie gewerbliche Bauflächen**, jedoch nicht Sonderbauflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429).

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht den unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,
- e) Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben oder Torfstiche anzulegen oder bestehende Entnahmen dieser Art über das Maß des bisher genehmigten Abbaus hinaus zu erweitern, soweit der Abbau für gewerbliche Zwecke erfolgt,
- f) **Waldstücke zu roden oder kahlzuschlagen**, Bäume, Gehölze und Gebüsche **außerhalb des Waldes** zu beschädigen oder zu beseitigen; soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,
- g) das Zelten und Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze.

## § 4

(1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde

- a) das Errichten von Bauten aller Art, auch solchen, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht

einzuholen ist, und von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,

- b) das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidennutzung oder um lebende Hecken handelt,
- c) der Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher Nutzung oder umgekehrt.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

## § 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotbestimmungen des § 3 dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

## § 6

(1) Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, des örtlich geltenden Wegerechts oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 7

(1) Zugelassen bleiben die bisherigen Nutzungen und alle sonstigen Nutzungen, auf die der Eigentümer beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen durch besonderen Verwaltungsakt begründeten Rechtsanspruch erworben hat.

(2) Unberührt bleibt ferner die unbeschränkte landwirtschaftliche Nutzung in ordnungsmäßiger Form einschließlich

- a) der Errichtung von Weidehütten, Melkständen, Kleinschöpfwerken, Tränkstellen, Brunnen, Eltzäune usw., soweit diese Anlagen echten landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- b) des Umbaus, der Erweiterung und des Wiederaufbaus land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) der ordnungsmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) der Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(3) Unberührt bleibt auch die Ausnutzung der bereits geschlossenen von dem Herrn Regierungspräsidenten gemäß § 3 ff. des Moorschutzgesetzes vom 20. 8. 1923 (G. S. S. 400) genehmigten Abtorfungsverträge sowie der Schürf- und Gewinnungsverträge auf Erdöl und Erdgas.

#### § 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt in Kraft.

Diepholz, den 8. Mai 1967

Lankreis Grafschaft Diepholz  
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor  
V e l t k a m p